

Tarifbereich/Branche	Holz- und Kunststoffe verarbeitende Industrie		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Verband der Holz und Kunststoffe verarbeitenden Industrie Sachsen e.V., Bamberger Straße 7, 01187 Dresden			
IG Metall Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für Betriebe, Hilfs- und Nebenbetriebe sowie selbständige Betriebsabteilungen der Holz und Kunststoffe verarbeitenden Industrie, des Serienmöbelhandwerks, der Sperrholz-, Faser- und Spanplattenindustrie, Kunststoffprodukte herstellende Betriebe sowie Betriebe, die anstelle oder in Verbindung mit Holz, andere Werkstoffe oder Kunststoffe verarbeiten, einschließlich der Betriebe, die Bauelemente aus Kunststoff, insbesondere Kunststofffenster und -türen herstellen			
Laufzeit des Manteltarifvertrages:	gültig ab 01.01.1999 – kündbar zum 31.12.2001		
Laufzeit des Entgelttarifvertrages: (Holzindustrie)	gültig ab 01.05.2014 – kündbar zum 30.12.2015		
Laufzeit des Entgelttarifvertrages: (Spielwaren- und Kunststoffindustrie)	gültig ab 01.05.2014 – kündbar zum 30.12.2015		
Anzahl der Entgeltgruppen: 12			
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein			
Höhe der monatlichen Entgelte für die Holzindustrie			
Unterste Entgeltgruppe EG 1			
ab 01.03.2013 bis 31.08.2014		ab 01.09.2014	
Einfache Tätigkeiten, die nach zweckgerichteter kurzer Einweisung von ungelernten Arbeitnehmerinnen ausgeführt werden können.			
Monatsgehalt	Stundensatz	Monatsgehalt	Stundensatz
1.766,93€	10,73€	1.819,94€	11,05€
Eckentgeltgruppe EG 5			
Tätigkeiten sich wiederholender oder unterschiedlicher Art, die in der Regel eine vollendete Berufsausbildung oder entsprechende auf andere Weise erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse voraussetzen und nach Einweisung von Facharbeiterinnen ausgeführt werden können.			
Monatsgehalt	Stundensatz	Monatsgehalt	Stundensatz
2.078,74€	12,62€	2.141,10€	13,00€
EG 9			
Tätigkeiten erhöht schwieriger Art, die nach Vorschriften bzw. Richtlinien überwiegend selbständig ausgeführt werden sowie die fachliche Anleitung unterstellter Arbeitnehmerinnen oder die Entscheidungen in eigener Verantwortung verlangen. Sie erfordern durch Meister- bzw. Fachschulbildung oder durch Berufserfahrung erworbene entsprechende Kenntnisse.			
Monatsgehalt	Stundensatz	Monatsgehalt	Stundensatz
2.806,30€	17,04€	2.890,49€	17,55€

EG 11			
Tätigkeiten umfassender, sehr schwieriger Art, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig ausgeführt werden und die mit eigener Verantwortung für ganzheitliche Aufgabengebiete ausgestattet sind, ebenso Tätigkeiten mit Verantwortung für die Leitung qualifizierter Arbeitnehmerinnen. Die Tätigkeit setzt Fach- oder Hochschulbildung bzw. entsprechende Kenntnisse voraus und geht über die in der EG 10 genannten hinaus.			
Monatsgehalt	Stundensatz	Monatsgehalt	Stundensatz
3.325,98€	20,20€	3.425,76€	20,80€
Höchste Entgeltgruppe EG 12			
Tätigkeiten hochqualifizierter Art, die in weitgehender Selbständigkeit und entsprechender Verantwortung mit einem Überblick über die das Aufgabengebiet berührenden betrieblichen Zusammenhänge ausgeführt werden oder die die Leitung einer größeren Anzahl höher qualifizierter Arbeitnehmerinnen zum Inhalt haben. Hierfür sind eine Fach- oder Hochschulbildung bzw. entsprechende Kenntnisse Voraussetzung.			
Monatsgehalt	Stundensatz	Monatsgehalt	Stundensatz
3.741,73€	22,72€	3.853,98€	23,40€
Für Tätigkeiten, die über die Anforderungen der Entgeltgruppe 12 hinausgehen, wird das Entgelt mit mindestens 200% des Eckentgeltes frei vereinbart.			
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für die Holzindustrie			
	ab 01.09.2013	ab 01.09.2014	
1. Jahr	636,00€	661,00€	
2. Jahr	678,00€	703,00€	
3. Jahr	720,00€	745,00€	
4. Jahr	- 762,00€	787,00€	
Höhe der monatlichen Entgelte für die Spielwaren- und Kunststoffindustrie			
Betriebe, der holz- und kunststoffherstellenden Spiel- und Kulturwaren, Betriebe, die Raum- und Tafelschmuck herstellen, sowie Kunststoffgießereien und –pressereien			
ab 01.03.2013 bis 31.08.2014		ab 01.09.2014	
Unterste Entgeltgruppe EG 1			
Einfache Tätigkeiten, die nach zweckgerichteter kurzer Einweisung von ungelerten Arbeitnehmerinnen ausgeführt werden können.			
Monatsgehalt	Stundensatz	Monatsgehalt	Stundensatz
1.650,37€	10,02€	1.699,88€	10,32€
EG 5			
Tätigkeiten sich wiederholender oder unterschiedlicher Art, die in der Regel eine vollendete Berufsausbildung oder entsprechende auf andere Weise erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse voraussetzen und nach Einweisung von Facharbeiterinnen ausgeführt werden können.			
Monatsgehalt	Stundensatz	Monatsgehalt	Stundensatz
1.941,61€	11,79€	1.999,86€	12,14€
EG 9			
Tätigkeiten erhöht schwieriger Art, die nach Vorschriften bzw. Richtlinien überwiegend selbständig ausgeführt werden sowie die fachliche Anleitung unterstellter Arbeitnehmerinnen oder die Entscheidungen in eigener Verantwortung verlangen. Sie erfordern durch Meister- bzw. Fachschulbildung oder durch Berufserfahrung erworbene entsprechende Kenntnisse.			

Monatsgehalt 2.621,17€	Stundensatz 15,92€	Monatsgehalt 2.699,81€	Stundensatz 16,40€
EG 11			
Tätigkeiten umfassender, sehr schwieriger Art, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig ausgeführt werden und die mit eigener Verantwortung für ganzheitliche Aufgabengebiete ausgestattet sind, ebenso Tätigkeiten mit Verantwortung für die Leitung qualifizierter Arbeitnehmerinnen. Die Tätigkeit setzt Fach- oder Hochschulbildung bzw. entsprechende Kenntnisse voraus und geht über die in der EG 10 genannten hinaus.			
Monatsgehalt 3.106,58€	Stundensatz 18,87€	Monatsgehalt 3.199,78€	Stundensatz 19,43€
Höchste Entgeltgruppe EG 12			
Tätigkeiten hochqualifizierter Art, die in weitgehender Selbständigkeit und entsprechender Verantwortung mit einem Überblick über die das Aufgabengebiet berührenden betrieblichen Zusammenhänge ausgeführt werden oder die die Leitung einer größeren Anzahl höher qualifizierter Arbeitnehmerinnen zum Inhalt haben. Hierfür sind eine Fach- oder Hochschulbildung bzw. entsprechende Kenntnisse Voraussetzung.			
Monatsgehalt 3.494,90€	Stundensatz 21,22€	Monatsgehalt 3.599,75€	Stundensatz 21,86€
Für Tätigkeiten, die über die Anforderungen der Entgeltgruppe 12 hinausgehen, wird das Entgelt mit mindestens 200% des Eckentgeltes frei vereinbart.			
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für die Spielwaren- und Kunststoffindustrie			
	ab 01.09.2013		ab 01.09.2014
1. Jahr	606,00€		661,00€
2. Jahr	648,00€		703,00€
3. Jahr	690,00€		745,00€
4. Jahr	732,00€		787,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit			
38 Stunden			
Urlaubsdauer			
28 Arbeitstage			
Auszubildende und jugendliche ArbeitnehmerInnen, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, erhalten den Urlaub gemäß geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mindestens aber 28 Arbeitstage.			
zusätzliches Urlaubsgeld			
Neben dem Urlaubentgelt wird für den Urlaubsanspruch ein zusätzliches Urlaubsgeld gewährt. Es beträgt 50% des Urlaubsentgeltes . Auszubildende erhalten jährlich ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 75% einer monatlichen Ausbildungsvergütung . Eintretende und ausscheidende Auszubildende erhalten es anteilig.			
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)			
Für ArbeitnehmerInnen, die jeweils am 1. Dezember eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb oder Unternehmen ununterbrochen mindestens zwölf volle Kalendermonate angehören, beträgt die betriebliche Sonderzahlung 60% eines nach dem Durchschnitt von Januar bis Oktober			

ermittelten Monatseinkommens.

Ist im Laufe des Jahres der Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung angewandt worden, kann die dort gezahlte Zulage angerechnet werden.

Für ArbeitnehmerInnen, die am 1. Dezember eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb oder Unternehmen weniger als zwölf, mindestens aber 6 volle Kalendermonate angehören, wird die betriebliche Sonderzahlung anteilig gewährt.

Vermögenswirksame Leistung

Die vermögenswirksame Leistung beträgt für Anspruchsberechtigte ab dem 01.01.1996 monatlich **19,94€**.

Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Leistung nach dem Verhältnis ihrer einzelvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Der Betrag wird auf volle Euro auf- oder abgerundet.